



S A T Z U N G

der Gemeinde Sickte über die Veränderungssperre in der Gemeinde Sickte, Ortsteil Obersickte, für den Bebauungsplan „Sickter Mühle“

Der Rat der Gemeinde Sickte hat in seiner Sitzung am 08.03.2005 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 21/41, ber. I 1998 Seite 137 und des § 6 der Nds. Gemeindeordnung) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Sickte hat in seiner Sitzung am 08.05.2005 beschlossen, den Bebauungsplan „Sickter Mühle“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Ausgrabungen größeren Umfangs, wie Ausschachtungen, Ablagerungen einschl. Lagerstätten.
 2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

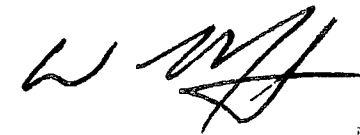
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

**In-Kraft-treten und Außer-Kraft-treten
der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft. Auf die 2-Jahres-Frist, ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Wolff
Gemeindedirektor



